

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma ModellArt als Auftragnehmer

gültig ab 1.1.2009

I. GELTUNGSBEREICH, EINBEZIEHUNG DER AGB

Der Auftragnehmer übernimmt Aufträge ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Sie sind vereinbarter Bestandteil aller erteilten Aufträge. Sie gelten für künftige Aufträge auch dann, wenn sie nicht nochmals ausdrücklich schriftlich einbezogen wurden. Die Erteilung des Auftrages gilt als Anerkennung der ausschließlichen Geltung dieser AGB.

II. UNVERBINDLICHKEIT VON AGB DES AUFTRAGGEBERS

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur insoweit verbindlich, als der Auftragnehmer ihrer Geltung beziehungsweise ihrer teilweisen Geltung ausdrücklich zugestimmt hat.

III. FORM UND UMFANG VON AUFTRÄGEN

Alle Aufträge und sonstige Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich, rechtsgültig gezeichnet bestätigt werden: Sie verpflichten gegenseitig nur in dem schriftlich vereinbarten Umfang.

Verpflichtende Nebenabreden, Auftragsänderungen sowie mündliche Zusagen von Mitarbeitern des Auftragnehmers bedürfen zu ihrer Gültigkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch vertretungsbefugten Organe des Auftragnehmers.

IV. UNTERSTÜTZUNG DES AUFTRAGGEBERS

Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass sämtliche Informationen, die zur Erfüllung des Werkauftrages erforderlich sind, zur Verfügung stehen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, jede Abwerbung von Mitarbeitern des Auftragnehmers für sein Unternehmen oder ihm nahe stehende Unternehmen, auch über Dritte, zu unterlassen.

V. SCHUTZ GEISTIGEN EIGENTUMS

Der Auftragnehmer behält sich an Anboten, Leistungsbeschreibungen, Entwürfen, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträgern, Fotos und sonstige technische Unterlagen sowie Prospekte, Kataloge, Muster und dergleichen Eigentums-, Musterschutz- und Urheberrechte vor. Jede Verwertung, Vervielfältigung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Auftragnehmers. Bei ihrer Verwendung ohne Zustimmung ist der Auftragnehmer zur Geltendmachung einer Abstandsgebühr von 25 Prozent der Voranschlagssumme berechtigt.

VI. KOSTENVORANSCHLÄGE

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, ist ein Kostenvoranschlag grundsätzlich schriftlich, unverbindlich und entgeltlich. Das Entgelt wird bei Auftragserteilung von der Auftragssumme in Abzug gebracht.

Einfache mündliche Kostenschätzungen sind unverbindlich und unentgeltlich.

Die angeführten Preise gelten als freibleibend und verstehen sich „ab Werk“

VII. OFFERTE

Offerte sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich sind.

VIII. VERTRAGSABSCHLUSS

Ein Vertrag kommt mit Annahme des Offerts durch den Auftragnehmer zustande. Die Annahme eines vom Auftragnehmer erstellten Offerts ist grundsätzlich nur hinsichtlich der gesamten angebotenen Leistung möglich. Abweichungen hiervon bedürfen der Schriftform. Einvernehmlich als offen vereinbarte Teile des Auftrages sind in der Auftragsbestätigung festzulegen.

Der Auftragnehmer hält sich drei Monate lang ab Vertragsabschluss bzw. ab Offertannahme an die angegebenen Preise gebunden (ausgenommen der Fall einer gesonderten Preiserhöhungsabsprache). Liegen zwischen Vertragsabschluss und Lieferung mehr als zwei Monate, so ist der Auftragnehmer berechtigt, zwischenzeitlich eingetretene Preiserhöhungen, die durch kollektivvertragliche Lohnerhöhungen oder durch andere zur Leistungserstellung notwendige Kosten wie jene für Material, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung etc. erfolgten, entsprechend

zu überwälzen. Im Gegenzug werden Preissenkungen dieser Faktoren an den Auftraggeber weitergegeben.

IX. KOSTENERHÖHUNGEN

Offerte und Kostenvoranschläge werden nach bestem Fachwissen erstattet; auf auftragsspezifische Umstände, die außerhalb der Erkennbarkeit des Auftragnehmers liegen, kann kein Bedacht genommen werden. Sollte sich bei Auftragsdurchführung die Notwendigkeit weiterer Arbeiten bzw. Kostenerhöhungen mit mehr als 15 Prozent des Auftragwertes ergeben, so wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich verständigen. Sollte der Auftraggeber binnen einer Woche keine Entscheidung betreffend der Fortsetzung der unterbrochenen Arbeiten treffen bzw. die Kostensteigerungen nicht akzeptieren, behält sich der Auftragnehmer vor, die erbrachte Teilleistung in Rechnung zu stellen und vom Vertrag zurückzutreten.

X. STORNOGEBÜHREN

Bei einem Storno des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, unbeschadet der Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadensersatzes bzw. Entgeltes gemäß § 1168 ABGB eine Stornogebühr von 10 Prozent, bei Sonderanfertigung nach Beginn der Herstellungsarbeiten von 30 Prozent der Auftragssumme zu verlangen.

XI. ZAHLUNGSZIEL

30 Prozent der Auftragssumme sind bei Erhalt der Auftragbestätigung fällig; eine allfällig zugesagte Lieferfrist beginnt erst mit dem Auszahlungstag zu laufen. Weitere 30 Prozent der Auftragssumme sind bei Lieferung fällig. Falls der Auftraggeber dieser Pflicht nicht nachkommt, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Anlieferung zurückzuhalten. Der Rest ist bei Rechnungslegung innerhalb von 14 Tagen fällig. Bankspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

XII. MAHN- UND INKASSOSPESEN

Der Auftraggeber verpflichtet sich für den Fall des Verzuges mit seinen vertraglichen Verpflichtungen dem Auftragnehmer die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen.

XIII. VERZUGSZINSEN

Bei – auch unverschuldetem - Zahlungsverzug wird dem Auftraggeber als Ersatz für die auflaufenden Kreditspesen vorbehaltlich der Geltendmachung eines allfälligen darüber hinaus gehenden Schadens ein Zinssatz von 8 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet.

XIV. TERMINVERLUST

Kommt der Auftragnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, stellt er seine Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen der Konkurs oder Ausgleich eröffnet, so wird die gesamte Restschuld fällig.

XV. MONTAGE

Eine in Auftrag gegebene Montage wird nach Regiestunden gegen Nachweis berechnet.

XVI. VERSENDUNG

Falls eine Lieferung „ab Werk“ vereinbart ist, der Auftraggeber aber die Beförderung des vertragsgegenständlichen Werks in seinem Namen und an seine Rechnung an einen bestimmten Ort wünscht, so hat er die Beförderungsart zu bestimmen. Mangels besonderen Auftrages ist eine Beförderung mit Bahn, Post, Spediteur oder mit einem Frächter anzunehmen. Der Auftragnehmer hat ab Übergabe an Letztere seiner Lieferverpflichtung entsprochen und hat Gewährleistungsverpflichtungen nur noch am Ort der Übergabe an den Beförderer zu erbringen.

XVII. LIEFERTERMINE, ANNAHMEVERZUG

Soweit nicht ausnahmsweise Fixtermine vereinbart wurden, gelten die bedungenen Liefertermine als voraussichtliche Termine. Spätestens 14 Tage vor dem voraussichtlichen Liefertermin

ist mit dem Auftraggeber der tatsächliche Liefertermin zu vereinbaren. Ist der Auftraggeber zu diesem Termin nicht anwesend oder hat er für die Durchführung der Lieferung nicht die entsprechenden Maßnahmen bzw. Vorbereitungen getroffen, so gerät der Auftraggeber in Annahmeverzug. Mit diesem Zeitpunkt gehen alle Risiken und Kosten, wie z.B. Bankspesen, Transportkosten, Lagerkosten zu angemessenen Preisen zu Lasten des Auftraggebers. Dies gilt auch bei Teillieferung.

XVIII. LIEFERVERZUG

Wird ein vereinbarter Liefertermin vom Auftragnehmer um mehr als zwei Wochen überschritten, so hat der Auftraggeber unserem Unternehmen eine angemessene Nachfrist von mindestens zwei Wochen zu setzen. Der Auftraggeber kann erst nach Ablauf der Frist schriftlich vom Vertrag zurücktreten.

XIX. EIGENTUMSVORBEHALT

Bis zur vollständigen Auszahlung der Auftragssumme inklusiver aller Nebengebühren bleibt das vertragsgegenständliche Werk alleiniges und unbeschränktes Eigentum des Auftragnehmers. Bis dahin ist es somit nur dem Auftraggeber anvertrautes Gut, das weder veräußert noch verpfändet, weder verschenkt noch verliehen werden darf. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, über das vertragsgegenständliche Werk ohne vorherige ausdrückliche Einwilligung des Auftragnehmers zu verfügen und trägt für das ihm anvertraute Werk in jeder Hinsicht das volle Risiko, insbesondere auch für die Gefahr des Untergangs, Verlust und Verschlechterung.

Zugriffe Dritter auf das Vorbehaltseigentum (Pfändung oder sonstige gerichtliche oder behördliche Verfügungen usw.) sind dem Auftragnehmer sofort zu melden. Der Auftraggeber hat alle Maßnahmen zu ergreifen, um den Zugriff zu beseitigen. Er hat die damit verbundenen Kosten zu tragen und hat den Auftragnehmer schad- und klaglos zu halten, soweit er diese Zugriffe Dritter verursacht hat.

XX. GERINGFÜGIGE LEISTUNGSÄNDERUNGEN

Änderungen gegenüber der vereinbarten Leistung bzw. Abweichungen sind dem Auftraggeber zumutbar, wenn sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt sind. Als sachlich gerechtfertigt gelten insbesondere werkstoffbedingte Veränderungen, z.B. bei Maßen, Farben, Holz- und Furnierbild, Maserung und Struktur u.ä.

XXI. MAßANGABEN DURCH DEN AUFTRAGGEBER

Werden vom Auftraggeber Pläne beigelegt oder Maßangaben gemacht, so haftet er für deren Richtigkeit. Erweist sich eine Anweisung des Auftraggebers als unrichtig, so wird der Auftragnehmer den Auftraggeber davon sofort verständigen und ihn um entsprechende Weisung zu ersuchen. Die bis dahin aufgelaufenen Kosten treffen den Auftraggeber. Langt die Weisung nicht bzw. nicht in angemessener Frist ein, so treffen den Auftraggeber die Verzugsfolgen.

XXII. GEHEIMHALTUNG, DATENSCHUTZ

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Informationen und Daten, die er vom Auftraggeber im Zusammenhang mit der Durchführung eines Auftrages erhalten hat, vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen. Die Verpflichtung erstreckt sich über die Beendigung des Auftrages hinaus. Der Auftraggeber wird hiermit gemäß Datenschutzgesetz davon unterrichtet, dass der Auftragnehmer seine Daten in maschinenlesbarer Form speichert und für Auftragszwecke maschinell verarbeitet. Der Auftragnehmer ist berechtigt, soweit er sich zur Erbringung seiner Leistungen Dritter bedient, die Daten weiterzuleiten, sofern dies erforderlich ist.

Der Auftraggeber wird das dem Auftragnehmer überlassene Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen, Programme etc), welches er nach Erfüllung des Auftrages zurück erhalten möchte, bei Auftragserteilung ausdrücklich benennen.

XXIII. ERFÜLLUNGORT

Sofern kein bestimmter Lieferort vereinbart ist, ist der Erfüllungsort der Sitz des Auftragnehmers.

XXIV. GEFAHRENÜBERGANG

Alle Gefahren, auch die des zufälligen Untergangs, gehen im Zeitpunkt der Erfüllung auf den Auftraggeber über (Gefahrenübergang). Als Zeitpunkt der Erfüllung gilt bei Lieferungen ab Werk der Erhalt der Nachricht der Versandbereitschaft zuzüglich einer

angemessenen Abholfrist von höchstens zwei Wochen, in den anderen Fällen der Übergang der Verfügungsmacht.

XXV. GEWÄHRLEISTUNG

Das Fehlen von zugesicherten Eigenschaften ist vom Auftraggeber nach Erfüllung des Auftrages schriftlich und detailliert zu rügen. Das Fehlen einer Rückäußerung oder das Unterlassen einer Prüfung gilt als Genehmigung des Werkes und hat den Verlust sämtlicher Gewährleistungs- und Rücktrittsansprüche zur Folge. Beanstandungen der Leistung des Auftragnehmers sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Tagen in schriftlicher Form geltend zu machen. Der Auftraggeber hat Anspruch auf kostenlose Beseitigung von Mängeln, sofern diese vom Auftragnehmer zu vertreten sind. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer für die Beseitigung von Mängeln die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben.

Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Verbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung oder - falls die erbrachte Leistung infolge des Fehlschlages der Nachbesserung für den Auftraggeber zu Recht ohne Interesse ist - das Recht der Wandlung. Im Falle der Gewährleistung hat Nachbesserung jedenfalls Vorrang vor Minderung oder Wandlung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gelten die Bestimmungen des Punktes XXVI.

Dieser Anspruch auf Gewährleistung erlischt ein Jahr nach Erbringung der beanstandeten Leistung des Auftragnehmers.

Die Beweislastumkehr, also Verpflichtung des Auftragnehmers zum Beweis seiner Unschuld am Mangel, ist ausgeschlossen.

XXVI. BESCHRÄNKUNG DER HAFTUNG DES AUFTRAGNEHMER, FRIST FÜR DIE GELTENDMACHUNG VON SCHADENERSATZANSPRÜCHEN

Die Haftung für vom Auftragnehmer durch leichte Fahrlässigkeit verschuldete Schäden sowie für Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielte Ersparnisse und für Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber wird ausgeschlossen.

Der Auftragnehmer haftet nur für Schäden, die von ihm oder einem seiner Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden. Vorstehende Haftungsregelungen betreffen vertragliche wie auch außervertragliche Ansprüche.

Bei grober (ausgenommen krass-grober) Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur bis zu einem Betrag in Höhe der für den betreffenden Auftrag vereinbarten Auftragssumme.

Für Gewinnentgang wird nur bei Vorsatz oder krassgrober Fahrlässigkeit gehaftet.

Der Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Auftraggeber vom Schaden Kenntnis erlangt hat, spätestens jedoch drei Jahre nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.

XXVII. UNWIRKSAMKEITSKLAUSEL

Bei Unwirksamkeit einzelner der vorstehenden Bedingungen bleibt die Wirksamkeit der übrigen unberührt. Die unwirksame Klausel wird sodann durch eine Bestimmung ersetzt, die wirtschaftlich und in ihrer Intention der unwirksamen Klausel am nächsten kommt

XXVIII. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND

Für sämtliche Rechtsbeziehungen der Parteien gilt österreichische Recht. Gerichtsstand ist der Ort des Sitzes des Auftragnehmers.